

ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG

Grund der Änderung:

Wegen Verlegung des Firmensitzes von München nach Vornbach a. Inn, wird der Bau eines Bürotraktes neben dem Wohnhaus nötig. Dieser ist innerhalb der bestehenden Bebauungslinien nicht unterzubringen. Aus Gründen schlechter Licht- und Sichtverhältnisse ist die Unterbringung von Büroräumen im Kellergeschoß nicht möglich.

Verfahrensvermerke:

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1, Sätze 1 u. 2, sowie Abs. 2 des BBauG über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG beim Zustandekommen des Deckblattes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Deckblattes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 155 a BBauG).

Neuhaus a. Inn, den

Der Bürgermeister

.....
(Lachhammer)

